



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 6

19. März 2026

8. Änderungssatzung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018

Vom 19. März 2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Februar 2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) und den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* und *Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) vom 8. Februar 2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26. Juni 2025.

I. Änderung des Titels

1. Das Wort „und“ wird gestrichen.
2. Die Wörter „und den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ werden ergänzt.

II. Änderung in § 1:

1. Es wird Abs. 3 „den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik*.“ ergänzt.
2. Im ersten Satz wird das Wort „beiden“ durch „drei“ ersetzt.

III. Änderungen in § 2:

1. In Abs. 1:
 - 1.1. Im ersten Satz werden die Wörter „bzw. Sonderpädagogik“ ergänzt.
 - 1.2. Im ersten Satz werden die Wörter „der beiden im Masterstudium angestrebten Fächer“ gestrichen.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „bzw. zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ ergänzt.
3. In Abs. 3 werden die Wörter „bzw. zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ ergänzt.

IV. Änderungen in § 3:

1. Im Titel wird das Wort „Bachelorstudium“ gestrichen.
2. In Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Fachbereiche“ durch „Unterrichtsfächer“ und das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
3. Der Satz „Alternativ kann die fachliche Eignung über eine entsprechende Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden.“ wird ergänzt.

V. Änderungen in § 4:

1. Im Titel wird das Wort „Bachelorstudium“ gestrichen.
2. In Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Fachbereiche“ durch „Unterrichtsfächer“ und das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
3. Der Satz „Alternativ kann die fachliche Eignung über eine entsprechende Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden.“ wird ergänzt.

VI. § 5 wird ersetzt durch:

„§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen Lehramt Sonderpädagogik

Für ausgewählte Unterrichtsfächer gelten zudem fachspezifische Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Eignung,

1. Die fachliche Eignung für das Fach *Musik* im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 17 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Musik* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
2. Die fachliche Eignung für das Fach *Kunst* im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* wird durch entsprechende künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 17 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Kunst* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
3. Die fachliche Eignung für das Fach *Sport* im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* wird durch entsprechende fachpraktische Anteile (mindestens 17 ECTS-Punkte) aus dem Fach *Sport* des Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen.
4. Für das Fach *Englisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 1 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.
5. Für das Fach *Französisch* im Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* ist das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorstudiums oder gleichwertigen Hochschulstudiums nach § 2 mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

Alternativ kann die fachliche Eignung über eine entsprechende Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden.“

VII. § 6 wird ersetzt durch:

„§ 6 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. zum Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* bzw. *Lehramt Sonderpädagogik* bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. zum *Integrierten Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* ist gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 RahmenVO-KM in Ausnahmefällen auch nach erfolgreichem Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Studienanteile enthält.
In diesem Fall können für den Zugang zum jeweiligen Masterstudium noch fehlende Studienanteile zu den in § 3 sowie in § 4 genannten Umfängen der Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden, sofern ihr Umfang insgesamt nicht mehr als 50 ECTS-Punkte umfasst.
- (2) Der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium bzw. einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 1 in einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM möglich. In diesem Fall können für den Zugang zum Masterstudium noch fehlende Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Der Wechsel ist ausgeschlossen, sofern im Bachelorstudium des angestrebten Masterstudiengangs der Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde oder im Falle des Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe bzw. des Integrierten Masterstudiengangs Primarstufe bzw. des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik das Integrierte Semesterpraktikum endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Ein Wechsel der Fächerkombination (einschließlich eines Wechsels des Schwerpunktes in einem Sachunterrichtsfach oder der Sonderpädagogischen Fachrichtung) des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 bei der Fortsetzung der Lehramtsausbildung im jeweiligen Masterstudium ist ausschließlich im Rahmen einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte entsprechend § 3 bzw. § 4 bzw. § 5 möglich. Entsprechendes gilt im Rahmen eines erfolgreich absolvierten Kontaktstudiums von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Liegen die für den Zugang im jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen des jeweiligen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. des jeweiligen gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 oder § 4 Abs. 1 bis 4 oder § 5, bzw. die erforderlichen Nachweise zu den Studienanteilen aufgrund einer Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte eines Faches bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig vor, so können diese bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgereicht werden.
Die Zulassung gemäß § 9 erfolgt dann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 LHG mit der Auflage, dass der Erwerb der fehlenden Punkte spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission, ggf. nach Rücksprache mit Fachvertreterinnen und -vertretern.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 oder § 4 Abs. 1 bis 4 oder § 5 ist ein mindestens dreiwöchiges Schulpraktikum dessen erfolgreicher Abschluss bis spätestens vor Aufnahme des Masterstudiums (1. Oktober bzw. 1. April) nachgewiesen wird.“

VIII. § 7 wird ersetzt durch:

„§ 7 Form und Frist der Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang ist in dem Semester vor Aufnahme des Masterstudiums unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Der Antrag muss:
 - für das Wintersemester bis zum 31. Mai,

- für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der für das jeweilige Masterstudium nach § 1 der ZZVO PH festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.
- (2) Eine Antragstellung ist nur durch Bewerberinnen und Bewerber zulässig, die in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudium oder dem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 2 mindestens 120 ECTS-Punkte erworben haben.
 - (3) Bei der Bewerbung für den jeweiligen Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung von § 3 , § 4 und § 5 sowie insbesondere von § 6 Abs. 3 die angestrebte Fächerkombination verbindlich anzugeben. Die Fächer *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* und *Katholische Theologie/Religionspädagogik* kann gemäß § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Im Falle einer Profilierung *Europalehramt* sind nur die in § 3 Abs. 2 und 4 sowie in § 4 Abs. 2 jeweils aufgeführten Kombinationen von Zielsprache und bilinguaem Sachfach zulässig. Im Falle eines Integrierten Masterstudiengangs sind nur die in § 48 Abs. 1 und 2 (*Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) bzw. § 47 Abs. 1 und 2 (*Integrierter Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Fächerkombinationen zulässig.
 - (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1;
 4. der Nachweis über die Teilnahme an der Online-Selbstreflexion Lehramtsstudium und Lehrer*innenberuf (OSEL) gemäß § 2 Abs. 3;
 5. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Ziffer 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 6. sofern der erste Hochschulabschluss gemäß Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, das Transcript of Records mit der Angabe der bis dahin erworbenen ECTS-Punkte und zusätzlich der Nachweis über die prinzipiell in diesem Studium in den verschiedenen Studienanteilen erwerbbaeren ECTS-Punkte auf der Grundlage der für die Bewerberin bzw. den Bewerber geltenden Rahmenverordnung bzw. Prüfungsordnung des zuständigen Kultusministeriums, ersatzweise der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule;
 7. im Falle eines erfolgreich absolvierten *Integrierten Bachelorstudiums* der Nachweis über den doppelten Hochschulabschluss;
 8. im Falle von § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 der Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung;
 9. im Falle von § 3 Abs. 2 bzw. von § 4 Abs. 2, bzw. § 5 Abs. 2 der Nachweis über die fachpraktischen Anteile in den jeweiligen Fächern;
 10. im Falle von § 3 Abs. 2 bzw. von § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 2 der Nachweis über das Sprachniveau C1 im jeweiligen Fach;
 11. im Falle von § 6 Abs. 1 geeignete Nachweise für eine mögliche Anerkennung bereits erworbener ECTS-Punkte;
 12. im Falle von § 6 Abs. 5 der Nachweis über das mindestens dreiwöchige Schulpraktikum, sofern bereits vorhanden
 13. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem angestrebten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und – im Falle von § 1 Ziffer 1 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule“ vom 28.

Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 bzw. – im Falle von § 1 Ziffer 2 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet;

14. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Auslandsstudien und/oder Auslandspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums.
 15. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Tätigkeiten in Hochschulgremien im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums.
 16. ggf. Nachweise mit konkreten Angaben zu Zeiten der Kindererziehung und/oder Zeiten der Pflege von Angehörigen im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. des gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudiums.
 17. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse. Die Nachweise sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.
- (5) Liegt der gemäß Abs. 4 Ziffer 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss sowie ggf. der Nachweis gemäß Abs. 4 Ziffer 10 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober bzw. 1. April) des jeweiligen Masterstudiengangs gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Die Zulassung gemäß § 9 erfolgt dann unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen bis spätestens 31. Mai (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 30. November (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 4 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Antrag auf Zulassung innerhalb des zweiten Semesters vor Aufnahme des Masterstudiums oder früher gestellt und eingereicht wurde;
 2. mit dem Antrag kein Nachweis über mindestens 120 erworbene ECTS-Punkte erbracht werden konnte;
 3. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht einschließlich der beizufügenden Unterlagen bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen ist;
 4. die in § 2 festgelegten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen je nach angestrebtem Masterstudium, für das die Bewerbung erfolgt, nicht nachgewiesen wurden;
 5. die in § 3 oder § 4 oder § 5 festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen je nach angestrebtem Masterstudium für das die Bewerbung erfolgt, nicht nachgewiesen wurden;
 6. die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem angestrebten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und – im Falle von § 1 Ziffer 1 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 27. April 2015 bzw. – im Falle von § 1 Ziffer 2 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der

„Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 27. April 2015 bzw. – im Falle von § 1 Ziffer 3 – mit Bezug auf den Lehramtstyp 6 gemäß der „Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I“ vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 27. April 2015 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet;

7. im Falle der Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) das „Integrierte Semesterpraktikum“ gemäß § 2 Abs. 10 RahmenVO-KM nicht bestanden wurde;
 8. im Falle der Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* das „Integrierte Semesterpraktikum“ gemäß § 7 Abs. 9 RahmenVO-KM nicht bestanden wurde;
 9. ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
- (8) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 HZVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.“

IX. § 8 wird ersetzt durch:

„§ 8 Auswahlkommission

- (1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt durch das für Studium und Lehre zuständige Rektorsmitglied (mindestens) eine Zulassungskommission zur Vorbereitung der Auswahl- und Zulassungsentscheidung (gesonderte Zulassungskommissionen für jeden Masterstudiengang sind möglich, aber nicht erforderlich). Eine Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens ein Professor oder Professorin aus dem Bereich des Lehramts sein muss. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied bestellt.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 9 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der jeweiligen Auswahlkommission, ggf. nach Rücksprache mit Fachvertreterinnen und -vertretern, anhand der Kriterien gemäß § 9 getroffen und dem Studierendensekretariat gemeldet.“

X. § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für den jeweiligen Masterstudiengang und - soweit angeboten - die jeweilige Profilierung *Europalehramt* werden zur Zulassung zum Winter- und zum Sommersemester durchgeführt, im Falle der *Integrierten Masterstudiengänge* nur zum Wintersemester, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Masterstudiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt und Zulassungszahlen festgesetzt sind.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse eines Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Haben sich mehr

Personen frist- und formgerecht beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Freiburg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 10 anhand der in § 9 Absatz 5 genannten Kriterien.

- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft für jeden der drei Masterstudiengänge (inkl. ggf. *Integrierte Masterstudiengänge*) und - soweit angeboten - die Profilierung *Europalehramt* unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den jeweiligen Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 9 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 10 eine Rangliste für den jeweiligen Masterstudiengang (inkl. ggf. *Integrierte Masterstudiengänge*) und die - soweit angeboten - jeweilige Profilierung *Europalehramt*. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.
- (5) Auswahlkriterien: Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind anteilig akademische Leistungen, studienrelevante Vorerfahrungen und sonstige Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Akademische Leistungen: Die Bewertung der bisherigen akademischen Leistungen fließt mit max. 40 Punkten ein. Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis bzw. für die Durchschnittsnote der bisher abgelegten Leistungen des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern werden maximal 40 Punkte nach folgendem Schema vergeben:
 - 1,0 = 40 Punkte
 - 1,1 = 37 Punkte
 - 1,2 = 34 Punkte
 - 1,3 = 31 Punkte
 - 1,4 = 28 Punkte
 - 1,5 = 25 Punkte
 - 1,6 = 22 Punkte
 - 1,7 = 19 Punkte
 - 1,8 = 16 Punkte
 - 1,9 = 13 Punkte
 - 2,0 = 10 Punkte
 - Ab 2,1 = 0 PunkteAn ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern die hierfür zuständige Stelle die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
 - b) Ein Bachelorabschluss in dem für das Masterstudium angestrebten Lehramtstypen oder vergleichbare Qualifikationen können in einem Umfang von bis zu 20 Punkten berücksichtigt werden.
 - c) Folgende weitere Auswahlkriterien können im Umfang von jeweils maximal 5 Punkten berücksichtigt werden:
 - Tätigkeit in Hochschulgremien
 - Internationale Erfahrungen aus dem Bachelorstudium (z.B. Auslandssemester, Auslandspraktika)
 - Mutterschutz und Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
 - Pflege eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).
 - Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich“

XI. Änderungen in § 10

1. In Abs. 1 wird „Abs. 4 und 5“ durch „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird „Abs. 4 und 5“ durch „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
3. In Abs. 3:
 1. Im ersten Satz wird „Abs. 4 und 5“ durch „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

2. Im zweiten Satz werden die Wörter „gemäß Abs. 6“ gestrichen.
3. Im zweiten Satz werden die Wörter „ggf.“ und „soweit angeboten“ ergänzt.
4. Abs. 4 wird ersetzt durch:
„(4) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.“
5. Abs. 5 wird gestrichen.
6. Abs. 6 wird gestrichen.

XII. Änderungen in § 11

1. Im ersten Satz werden die Wörter „ggf.“ und „soweit angeboten“ ergänzt.

XIII. Änderungen der Anlagen

1. Die Anlagen 1 bis 6 werden gestrichen.

Übergreifend

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 19. März 2026

In Vertretung

Hendrik Büggeln
Kanzler
Pädagogische Hochschule Freiburg